

Satzung des Querschläger Paderborn e.V.

Paderborn, 06.04.2017

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Querschläger Paderborn e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Paderborn
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinsfarben sind schwarz/weiß/orange

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Völkerverständigungsgedankens durch Pflege und Förderung der brasilianischen Musikkultur, insbesondere nach Vorbild der Sambaschulen Rio de Janeiros in Deutschland und weltweit sowie der Aufbau und die Pflege auch internationaler Beziehungen zu Gruppen und Künstlern, die ähnliche Ziele verfolgen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - den Betrieb und die Pflege einer Sambatrommelgruppe mit regelmäßigen Proben
 - das Anbieten von Kursen für Anfänger
 - den Aufbau und die Weiterentwicklung einer Tanzformation
 - die Durchführung von Workshops zur Weiterbildung
 - die Förderung des Gemeinschaftsgedankens auch innerhalb des Vereins
 - die Teilnahme an Musikfestivals und anderen kulturellen Veranstaltungen
 - das Durchführen von Auftritten zur Darbietung von brasilianischer Musik und Tanz
 - den Kontakt zu anderen Musikgruppen und die Bereitstellung bekannter Strukturen zum gemeinsamen Spielen

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit und in der Lage ist, die Vereinsziele zu unterstützen und den Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Mitglieder sind ordentliche Mitglieder sowie aktive und passive Fördermitglieder.

- Ordentliche Mitglieder sind all diejenigen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit oder Vereinsführung beteiligen und mindestens ein Jahr aktives Fördermitglied waren.

- Aktive Fördermitglieder sind all diejenigen, die sich im Verein aktiv als Musiker oder Tänzer beteiligen und den Verein durch Zahlung des Mitgliedsbeitrags unterstützen.

- Passive Fördermitglieder sind all diejenigen, die den Verein durch Zahlung der Mitgliedsbeiträge unterstützen.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Bescheid über Aufnahme oder Ablehnung erfolgt durch den Vorstand und kann schriftlich, mündlich oder per E-Mail ergehen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, oder durch Auflösung der jur. Person.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.

(5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Gegen die Ablehnung die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(6) Der Verein hat das Recht, personenbezogene Daten der Mitglieder im Rahmen des Vereinszwecks zu speichern und zu bearbeiten.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung, die der Vorstand festsetzt. Die Höhe der Beiträge und die Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

(2) Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet in der Regel nicht statt

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand i.S. d. § 26 BGB besteht aus den 1 & 2 Vorsitzenden und dem Kassierer.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam, der erste sowie der zweite Vorsitzende auch jeweils allein vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nur ordentliche Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens einen Monat bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und des Schriftführer zu unterzeichnen ist.

5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde

und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Schule für Musik e.V., Querweg 24, 33098 Paderborn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

.....

(Ort) (Datum)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

(Unterschriften)